

erst die Tat abzuwarten; wie ja auch der Hausarzt nicht wartet, bis ein Leiden zum Ausbruch kommt, sondern demselben vorzubeugen trachtet.“⁴⁶

Zwar wagte v. Liszt noch nicht, diese Schlußfolgerung mit allen ihren Kon* Sequenzen für die Existenz des Strafrechts offen zu ziehen; aber durch seine Lehre von den Tätertypen und Gesinnungsstrafen (Sicherungsmaßnahmen) bereitete er solche Schlußfolgerungen für eine spätere kriminalpolitische Praxis vor.⁴⁷

2. So sehr die Lisztsche Verbrechenslehre auch einen ausgeprägt reaktionären Charakter trug, so wenig theoretisch fundamntiert war sie. Zur Untermauerung der „kriminalpolitischen“ Ziele der imperialistischen Bourgeoisie und insbesondere zur Rechtfertigung und Verschleierung der Ungesetzlichkeiten in der Justizpraxis wurde die imperialistische normative Strafrechtsideologie geschaffen.⁴⁸ Sie erhob den Irrationalismus bewußt auf den Thron der Strafrechts - idéologie. Ausgehend von der Nichterkennbarkeit der Welt leugnete sie den Klassencharakter von Strafrecht, Verbrechen und Strafe, weil sie die objektiven Gesetze des Klassenkampfes fürchtete und deshalb nicht verstehen wollte. Es durfte keine objektiven Gesetzmäßigkeiten, sondern nur das subjektive Interesse der herrschenden Monopolbourgeoisie geben, das in der Sprache der Philosophen und Juristen als Kulturnorm, d. h. gesellschaftliche Gesetzmäßigkeit, ausgegeben wurde.

Die Flucht in den Irrationalismus der neukantianischen Wertlehre war daher kein Irrtum der Wissenschaft, sondern eine mehr oder weniger bewußte Maßnahme zur Bekämpfung des revolutionären Proletariats und seiner Wissenschaft. Die normative Lehre endete letztlich im Fideismus, der in der Justizpraxis nur Willkür und Gesinnungserfolgung bedeuten konnte. „Das letzte Richtmaß für den Menschen“, — so erklärte Beling, ein bekannter Vertreter des Normativismus — „auch für den Juristen als Menschen, bildet das weltwertanschauungsmäßig, das religiös-sittlich Rechte.“⁴⁹

In allen Fragen des Strafrechts und Verbrechens entschied weder das Gesetz noch -das pompös und demagogisch verkündete Recht, sondern das „weltwertanschaulich, religiös-sittlich Rechte“ (d. h. das, was dem Juristen als richtig erschien), oder wie M. E. Mayer sich ausdrückte, die „Pflege eines gemeinsamen Interesses und der dadurch geschaffene wertbetonte Zustand“⁵⁰. Mit anderen Worten, das „Werturteil“ des Richters war in letzter Instanz durch das imperialistische Klasseninteresse bestimmt.

Auf einer derartigen „philosophischen“ Grundlage basierte die gesamte Verbrechenslehre der normativen Ideologie. Ähnlich wie die Strafgesetze die wirklichen Absichten der imperialistischen Bourgeoisie hinter formalen, schein-demokratischen Formulierungen verbergen, so versteckte auch die normative

⁴⁶ F. v. Liszt, *Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge*, Berlin 1905, II. Band 1892—1904, S. 16; zu seiner Forderung nach Proportionalität von Strafe und Gesinnung vgl. ferner S. 56ff., 83, 88ff., 170, 191, 377, 381, 383, 389 bis 391.

⁴⁷ vgl. § 26 A. I. 3 dieses Lehrbuches.

⁴⁸ vgl. dazu S. 126 ff. dieses Lehrbuches.

⁴⁹ H. Planitz, *Rechtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen*, Leipzig 1925, S. 25,

⁵⁰ M. E. Mayer, *Rechtsphilosophie*, Berlin 1926, S. 33.